

Bekanntgabe
an den
Rat
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Sport und Ehrenamt

**Sportförderung;
Zusammenfassende Darstellung des Beratungsergebnisses der vergangenen Sitzung
des Ausschusses für Sport und Ehrenamt**

In der vergangenen Sitzung des ASE am 24.02.2011 wurden im Rahmen der Vorlage V060/2010 die Sportförderungsrichtlinien thematisiert.

Aufgrund der Umfänglichkeit dieser Thematik wurde das Ergebnis der diesbezüglich in der ASE-Sitzung erfolgten Diskussion nunmehr in einer synoptischen Darstellung zusammengefasst; die Darstellung liegt als Anlage bei.

Entsprechend der Intention des Ausschusses für Sport und Ehrenamt soll die Überarbeitung und Änderung der Sportförderungsrichtlinien erst durch den künftigen Rat erfolgen. Die Verwaltung wird dem zukünftigen Rat somit zu gegebener Zeit eine entsprechende Beschlussvorlage unterbreiten. Aus verwaltungsseitiger Sicht sollte das Ziel hierbei unter anderem darin bestehen, die Sportförderungsrichtlinien durch eine Streichung von nicht (mehr) praktizierten Fördermöglichkeiten zu „verschlanken“.

In diesem Zusammenhang wird auf den Antrag des Kegelsportvereins Helmstedt und Umgebung e. V. auf Bezuschussung des Baus einer Kegelsportanlage (siehe **Vorlage V056-2011**) verwiesen. Um im Hinblick auf diesen Verein von der bisherigen Einzelfallförderung zu einer regulären Förderung zu wechseln, könnte im Zuge der künftigen Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien auch ein pauschaler Pflegekostenzuschuss für vereinseigene Kegelbahnanlagen in die Sportförderungsrichtlinien integriert werden, wie dies bereits für Rasenspielfelder, Bolzplätze und Tennisplätze der Fall ist.

Darüber hinaus wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Helmstedter Schützenbrüderschaft v. 1370 e. V. zwischenzeitlich ihre Bereitschaft signalisiert hat, ihre Mitgliedsbeiträge ab dem Jahr 2012 den Vorgaben der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Helmstedt anzupassen. Somit könnte der Verein in Zukunft regulär auf der Basis der Sportförderungsrichtlinien bezuschusst werden.

Es wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlage

Entwurf (nach Beratung im ASE am 24.02.2011)

Anlage

Anlage III

zu den Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports durch Gewährung von Zuschüssen

Folgende Sonderregelungen bestehen:

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen (Ausführungen gemäß Vorlage V060/2010)	Beratungsstand im ASE am 24.02.2011
1	Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V.	Schießanlage	1.200,00 EUR	Es handelt sich um einen Pflegekostenzuschuss für die Sportanlage (Schießanlage), dessen Zahlung regelmäßig mindestens seit Anfang der 80er Jahre erfolgt. Nach den damaligen Regelungen konnten Zahlungen nach sog. „billigem Ermessen“ vorgenommen werden. Hinweise auf eine solche Ermessensentscheidung (politische Beschlüsse etc.) konnten den Vorgängen (einschließlich Archiv) nicht mehr entnommen werden. Erst nach den ab 01.01.2008 gültigen Förderrichtlinien erfolgt gemäß Ziff. B.5.3 dieser RL* für die sonstigen Sportanlagen die Festsetzung des Pflegekostenzuschusses durch den Ausschuss für Sport und Ehrenamt.	Dem im November 2011 neu zu konstituierende Rat soll von der Verwaltung eine Überarbeitung der Sportförderrichtlinien vorgelegt werden, die analog zu B.5.1 der Sportförderrichtlinien (Stand 01.01.2008) einen entsprechenden Pflegekostenzuschuss für Schießanlagen dieser Größenordnung vorsieht.
		Sockelbetrag	125,00 EUR	Mit den ab 01.01.1998 gültigen Förderregelungen wurde der maßgebliche monatliche Mindestmitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche auf 4,00 DM festgesetzt. Dieser Betrag wurde nach Euro-Umstellung auf 2,00 EUR „gerundet“ umgerechnet (vgl. Ziff. A.1.4 in Verbindung mit Anlage I der RL*). Bis zum 31.12.1997 betrug dieser Betrag für Kinder und Jugendliche 3,00 DM. Es liegt eine Abweichung vom Mindestmitgliedsbeitrag für Kinder/Jugendliche vor, und zwar ab dem Jahr 2006, weil der Verein dem Vernehmen nach aus sozialen Gründen lediglich 1,50 EUR statt 2,00 EUR erhebt. Bis zum Jahr 2006 entsprach der Monatsbeitrag jeweils dem Mindestbeitrag. Der	Die Helmstedter Schützenbrüderschaft soll angehalten werden, den Beitrag gemäß Ziff. A.1.4 in Verbindung mit Anlage I der RL* bis spätestens zum Haushaltsjahr 2014 anzuheben. Die Verwaltung soll außerdem prüfen, ob der Mindestmitgliedsbeitrag für sämtliche Kinder/Jugendliche aus sozialen Gründen unterschritten wird, oder ob diese Regelung nur für bedürftige Kinder und Jugendliche besteht.

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen (Ausführungen gemäß Vorlage V060/2010)	Beratungsstand im ASE am 24.02.2011
				Zuschuss nach Ziff. 4 der RL* ist wegen dieser Unterschreitung jedoch nicht gezahlt worden.	
2	Luftsportverband Helmstedt e.V.	Segelflugfeld	1.200,00 EUR	Zum Pflegekostenzuschuss für Sportanlagen (hier Segelflugfeld) nach Ziff. B.5.3 der RL* wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1 zur Schießanlage verwiesen. <i>[Anm.: Der Differenzbetrag zu Anlage 1 der Vorlage ergibt sich durch den Sockelbetrag (125,00 EUR) und dem Zuschuss für die Jugendarbeit (21,00 EUR), insgesamt 146,00 EUR.]</i>	Dem im November 2011 neu zu konstituierende Rat soll von der Verwaltung eine Überarbeitung der Sportförderrichtlinien vorgelegt werden, die analog zu B.5.1 der Sportförderrichtlinien (Stand 01.01.2008) einen entsprechenden Pflegekostenzuschuss für eine solche Anlage vorsieht.
3	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung e.V.	Reitanlage	1.200,00 EUR	Zum Pflegekostenzuschuss für Sportanlagen (hier Reitanlage) nach Ziff. B.5.3 der RL* wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1 zur Schießanlage – analog – verwiesen. <i>[Auf die Anmerkung zu lfd. Nr. 2 wird hinsichtlich des Differenzbetrags entsprechend hingewiesen.]</i>	Dem im November 2011 neu zu konstituierende Rat soll von der Verwaltung eine Überarbeitung der Sportförderrichtlinien vorgelegt werden, die analog zu B.5.1 der Sportförderrichtlinien (Stand 01.01.2008) einen entsprechenden Pflegekostenzuschuss für eine solche Anlage vorsieht.
4	Schützengesellschaft Emmers- tedt e.V. von 1855	Schießanlage	600,00 EUR	Zum Pflegekostenzuschuss für Sportanlagen (hier Schießanlage) nach Ziff. B.5.3 der RL* wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1 zur Schießanlage verwiesen. <i>[Auf die Anmerkung zu lfd. Nr. 2 wird hinsichtlich des Differenzbetrags entsprechend hingewiesen.]</i>	Dem im November 2011 neu zu konstituierende Rat soll von der Verwaltung eine Überarbeitung der Sportförderrichtlinien vorgelegt werden, die analog zu B.5.1 der Sportförderrichtlinien (Stand 01.01.2008) einen entsprechenden Pflegekostenzuschuss für Schießanlagen dieser Größenordnung vorsieht.
5	Schützenverein Barmke von 1877 e.V.	Schießanlage	600,00 EUR	Zum Pflegekostenzuschuss für Sportanlagen (hier Schießanlage) nach Ziff. B.5.3 der RL* wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1 zur Schießanlage verwiesen. <i>[Auf die Anmerkung zu lfd. Nr. 2 wird hinsichtlich des Differenzbetrags entsprechend hingewiesen.]</i>	Dem im November 2011 neu zu konstituierende Rat soll von der Verwaltung eine Überarbeitung der Sportförderrichtlinien vorgelegt werden, die analog zu B.5.1 der Sportförderrichtlinien (Stand 01.01.2008) einen entsprechenden Pflegekostenzuschuss für Schießanlagen dieser Größenordnung vorsieht.
6	DLRG e.V. Ortsgruppe Helmstedt	Allgemeine Sportförderung	600,00 EUR	Die Pauschale wurde ursprünglich am 16.04.1975 mit 1.500,00 DM beschlossen. Die Zuschusshöhe wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.08.1982 auf 1.200,00 DM festgesetzt (jetzt umgerechnet und gerundet auf 600,00 EUR).	Die Zuschussgewährung in Höhe von 600 EUR soll bis einschließlich 2013 fortgeschrieben werden. Dem Verein ist aufzuzeigen, dass ab dem Jahr 2014 keine Förderung in Form einer Sonderregelung durch die Stadt Helmstedt mehr erfolgen wird, wenn der Beitrag gemäß Ziff. A.1.4 in Verbindung mit Anlage I der RL* nicht bis spätestens zum Haushaltsjahr 2014 angehoben wurde.
7	Kegelsportverein Helmstedt und Umgebung e.V.	Zuschuss zu den Mietkosten einer Kegelbahn	600,00 EUR	Die Zuschusshöhe wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.08.1982 auf 1.200,00	Die pauschale Zuschussgewährung in Höhe von 600 EUR soll nur noch im Haushaltsjahr 2011 gewährt

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen (Ausführungen gemäß Vorlage V060/2010)	Beratungsstand im ASE am 24.02.2011
				DM festgesetzt (jetzt umgerechnet und gerundet auf 600,00 EUR).	werden. Danach erfolgt eine richtlinienkonforme Förderung, die aber in der Summe für den Verein einem geringeren Zuschussbetrag ausmachen würde. Von der Verwaltung sollen mit dem Verein aber Gespräche geführt werden, um festzustellen, ob und inwieweit besondere Sachverhalte zu einer separaten Regelung führen könnten (z.B. besonderer Sachaufwand etc.).
8	Sportverein Emmerstedt von 1919 e.V.	Übernahme der Kosten für die Rasenmähd durch den Betriebshof der Stadt Helmstedt	800,00 EUR	Nach § 2 Ziff. 1 a) des Erbbaurechtsvertrages zwischen der Gemeinde Emmerstedt und dem SV Emmerstedt vom 27.02.1974 werden die Rasenflächen mit dem (seinerzeit) gemeinsam angeschafften Rasenmäher so oft von der Gemeinde Emmerstedt gemäht, wie es für den Rasen und die Spielfläche erforderlich ist. Ein Kostenausgleich ist im Vertrag nicht geregelt. Mit § 1 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 ist die Stadt Helmstedt Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Emmerstedt geworden. Es erfolgt regelmäßig eine Kürzung des Pflegekostenzuschusses für vereinseigene Anlagen um ein Drittel, da der Sportplatz vom Betriebshof der Stadt Helmstedt gemäht wird. Eine solche Kürzung wird in diesem Umfang seit dem Jahr 1991 vorgenommen (bis dahin laut Aktenlage jährlich lediglich 300,00 DM). Ab dem Jahr 2010 erfolgt aus kassenrechtlichen Gründen der internen Leistungsverrechnung die Buchung über ein eigenes Sachkonto, d.h. die kostenmäßige Abwicklung geschieht <u>außerhalb</u> der Sportförderungsmittel und mindert diesen Betrag dadurch nicht (mehr).	ERLEDIGT! <i>Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2010 aus haushaltsrechtlichen Gründen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung aus einem separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung geschieht deshalb <u>außerhalb</u> des Ansatzes für Sportförderungsmittel.</i>
9	Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V.	Übernahme der Straßenreini- gungsgebühren (anteilig)	** 552,74 EUR	Die Übernahme dieser städtischen Abgabenforderung aus Mitteln der Sportförderung erfolgt nach Aktenlage regelmäßig mindestens seit den 80er Jahren. Hinweise auf eine Ermessensentscheidung (politische Beschlüsse etc.) zur Kostenübernahme konnten den Vorgängen (einschließlich Archiv)	ERLEDIGT! <i>Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2011 aus einem ab 2011 eingerichteten separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung geschieht deshalb <u>außerhalb</u> des Ansatzes für Sportförde-</i>

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen (Ausführungen gemäß Vorlage V060/2010)	Beratungsstand im ASE am 24.02.2011
				allerdings nicht entnommen werden. Gleichwohl ist einem Gesprächsvermerk vom 21.05.1970 zu entnehmen, dass für Sportvereine Straßenreinigungsgebühren zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen übernommen werden sollten. Ob sich diese Entscheidungsvorbereitung auch auf konkret diese Erstattung bezog, ist dem Vorgang nicht mehr zweifelsfrei zu entnehmen.	<i>runngsmittel.</i>
10	Helmstedter Sportverein von 1913 e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgebühren	** 586,36 EUR	Auf Ratsbeschluss vom 08.07.1971 werden die dem Verein entstehenden Straßenreinigungsgebühren bis auf Widerruf erstattet. Dieser Beschluss wurde im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags gefasst, um eine unzumutbare Mehrbelastung einzelner Vereine gegenüber anderen Sportvereinen zu vermeiden.	ERLEDIGT! <i>Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2011 aus einem ab 2011 eingerichteten separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung geschieht deshalb <u>außerhalb</u> des Ansatzes für Sportförderungsmittel.</i>
11	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgebühren	** 339,28 EUR	Es wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 9 entsprechend verwiesen.	ERLEDIGT! <i>Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2011 aus einem ab 2011 eingerichteten separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung geschieht deshalb <u>außerhalb</u> des Ansatzes für Sportförderungsmittel.</i>
12	Turn- und Sportverein Fichte von 1893 Helmstedt e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgebühren	** 776,04 EUR	Durch Verwaltungsentscheidung vom 30.01.2006 erfolgt fortan eine jährliche Erstattung der Straßenreinigungsgebühren, um eine Gleichbehandlung mit den Sportvereinen herbeizuführen, die Sportplatzanlagen im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages mit der Stadt Helmstedt überlassen erhalten haben.	ERLEDIGT! <i>Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2011 aus einem ab 2011 eingerichteten separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung geschieht deshalb <u>außerhalb</u> des Ansatzes für Sportförderungsmittel.</i>
13	Turn- und Sportverein von 1849 Helmstedt e.V.	Übernahme der Straßenreinigungsgebühren	** 31,32 EUR	Auf Ratsbeschluss vom 29.07.1971 werden die dem Verein entstehenden Straßenreinigungsgebühren bis auf Widerruf erstattet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 10 verwiesen.	ERLEDIGT! <i>Die Zahlung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2011 aus einem ab 2011 eingerichteten separaten Sachkonto. Die kostenmäßige Abwicklung geschieht deshalb <u>außerhalb</u> des Ansatzes für Sportförderungsmittel.</i>
14	Reit- und Fahrverein Helmstedt und Umgebung e.V.	Pachtfreie Überlassung von Flächen	712,16 EUR	Mit dem Verein ist die pachtfreie Überlassung der Flächen mit Pachtvertrag vom 30.05.1997 für die Dauer des Erbbaurechtsvertrages (dieser endet am	Eine interne Leistungsverrechnung ist aus haushaltsrechtlichen Gründen außerhalb der im Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung stehenden Sportför-

Lfd. Nr.	Verein	Förderbereich	Betrag	Fördergrundlage / Bemerkungen (Ausführungen gemäß Vorlage V060/2010)	Beratungsstand im ASE am 24.02.2011
				30.06.2013) vereinbart. Der der Stadt insoweit entgehende Pachtzins wird aus dem Budget des Fb 12 – aus Sportfördermitteln – getragen (verwaltungsinterne Regelung).	dermittel nicht möglich. Da im Jahr 2011 keine separaten Haushaltsmittel für diese Position zur Verfügung stehen, soll dieser Betrag 2011 letztmalig aus dem Ansatz für Sportförderung bestritten werden. Der neu konstituierte Rat soll für den Haushaltsplan 2012 ff. beraten, ob die für die Übernahme von Straßenreinigungsgebühren separat bereitgestellten Haushaltsmittel um diesen Betrag erhöht werden sollen. Damit würde diese Position bis zum Ablauf der vertraglichen Regelung außerhalb der Sportfördermittel finanziert.

* Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (gültig ab 01.01.2008)

** Stand: Haushaltsjahr 2009; die Betragshöhe unterliegt Gebührenanpassungen durch den Rat der Stadt Helmstedt